

**RICHTLINIE DES RATES**

vom 24. Juni 1980

**zur Verlängerung einiger zugunsten Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs getroffener Ausnahmeregelungen in bezug auf die Schweinepest**

(80/607/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 43 und 100,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Richtlinie 80/218/EWG <sup>(4)</sup> werden Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich ermächtigt, ihre Vorschriften zum Schutz gegen die Schweinepest bis zum 30. Juni 1980 beizubehalten.

Die durch diese Krankheit aufgeworfenen Probleme können nur durch eine Gemeinschaftsregelung endgültig gelöst werden.

Die zu diesem Zweck von der Kommission übermittelten Vorschläge müssen geprüft werden, und es muß bis zum Ablauf der obengenannten Ausnahmeregelungen eine ausreichende Frist für ihre Verabschiedung durch den Rat und ihre Durchführung durch die Mitgliedstaaten vorgesehen werden.

Daher muß die Geltungsdauer dieser Ausnahmeregelungen bis zum 31. Oktober 1980 verlängert werden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN :

*Artikel 1*Abweichend von der Richtlinie 64/432/EWG <sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/219/EWG <sup>(6)</sup>,und der Richtlinie 72/461/EWG <sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 80/213/EWG <sup>(8)</sup>, werden Dänemark, Irland und das Vereinigte Königreich ermächtigt, bei der Einfuhr von Zucht-, Nutz- und Schlachtschweinen sowie von frischem Fleisch von Schweinen in ihr Hoheitsgebiet ihre nationalen Vorschriften zum Schutz gegen die Schweinepest unter Einhaltung der allgemeinen Bestimmungen des Vertrages beizubehalten.*Artikel 2*

Diese Richtlinie gilt bis zum 31. Oktober 1980.

*Artikel 3*

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens zum 30. Juni 1980 nachzukommen. Sie setzen die Kommission davon in Kenntnis.

*Artikel 4*

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Luxemburg am 24. Juni 1980.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

S. FORMICA

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 130 vom 31. 5. 1980, S. 10.<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 20. 6. 1980 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).<sup>(3)</sup> Stellungnahme vom 2. 7. 1980 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 24.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 1977/64.<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 25.<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 24.<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 47 vom 21. 2. 1980, S. 1.